

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald
Anordnung zum körperlichen Nachweis des erlegten Rotwildes
im Landkreis Dahme-Spreewald**

In Vollzug des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I, S. 250) erlässt die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uJB) die folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit ordne ich den körperlichen Nachweis für erlegtes Rotwild im Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) an. Diese Anordnung gilt auch für kreisübergreifende Jagdbezirke, die überwiegend im LDS liegen.
2. Diese Anordnung richtet sich an die Jagdausübungsberechtigten sämtlicher Jagdbezirke und die bestellten Beauftragten in dem unter Nr. 1 genannten Geltungsbereich. Sie gilt auch für die Hegegemeinschaften im LDS sowie für alle Jagdscheininhaber, die Rotwild im Geltungsbereich erlegen. Die Verantwortung für die körperliche Nachweisführung liegt bei den Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Jagdbezirkes.
3. Regelungen zur Verfahrensweise:

a) Vorlagefrist:

Vorzulegen sind spätestens 48 Stunden nach der Erlegung der Wildkörper oder das unbehandelte Haupt des erlegten Rotwildes bei einer/m bestellten Beauftragten (siehe Nr. 3 c).

b) Erfassung:

Über das vorgelegte Wild/Haupt wird ein Protokoll durch die/den Beauftragte/n erstellt, welches mindestens die Angaben der Anlage 1 enthält.

Das Original des Protokolls verbleibt bei der/dem Beauftragten. Die Beauftragten bestätigen den Erlegern/Überbringern die Erfassung schriftlich und übergeben eine Abschrift/Kopie des Protokolls spätestens zum Ende eines jeden Kalendermonats an die Hegegemeinschaft, in deren Wirkungsbereich das jeweilige Stück Rotwild zur Strecke kam.

Die/der Beauftragte kennzeichnet jedes erfasste Stück Rotwild durch das Einschneiden des linken Lauschers.

c) Beauftragte der uJB:

Die Beauftragten werden von der uJB des LDS auf Vorschlag der Hegegemeinschaften grundsätzlich nur für den Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft bestellt und allen Hegegemeinschaften im Landkreis LDS bekannt gegeben.

Die Kontaktdaten der Beauftragten können bei den Hegegemeinschaften oder der unteren Jagdbehörde erfragt werden.

Die Beauftragten erfassen ausschließlich das erlegte Rotwild, dass in dem Wirkungsbereich ihrer jeweiligen Hegegemeinschaft erlegt wurde. Die Entscheidung ob bestimmte Beauftragte auch Rotwild aus anderen Wirkungsbereichen erfassen dürfen erfolgt durch die uJB nach Anhörung der betroffenen Hegegemeinschaften.

Die Beauftragten dürfen kein Rotwild erfassen das sie selbst erlegt haben oder das aus Jagdbezirken stammt in denen sie selbst Jagdausübungsberechtigte sind.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des LDS als bekannt gegeben.
5. Alle derzeit geltenden Anordnungen zum körperlichen Nachweis im LDS werden hiermit aufgehoben und treten mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird.
6. Die Anlage 1 ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

Begründung zu 1.:

Die uJB kann gemäß § 29 Abs. 5 Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I, S.250) -BbgJagdG- von den Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen (körperlicher Nachweis).

Zur Feststellung der Rotwildstrecken und der Alters- und Geschlechterverhältnisse im Abschuss, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und zur besseren Koordination von jagdbezirksübergreifenden Gruppen- und Mindestabschussplänen für das Rotwild, wird die Anordnung des körperlichen Nachweises von erlegtem Rotwild im LDS für notwendig erachtet.

Diese Anordnung erfolgt auch, damit sich die Hegegemeinschaften ein realeres Bild von den Rotwildstrecken und der Population im gesamten Einstandsgebiet, also auch unter Einbeziehung der Jagdbezirke, deren Inhaber nicht Mitglied der betreffenden Hegegemeinschaft sind, machen können. Dies ist z. B. für die Abstimmung der Abschussplanung und von Hegemaßnahmen erforderlich.

Im LDS bewegen sich die Rotwildstrecken auf einem hohen Niveau und steigen innerhalb der letzten Jahrzehnte tendenziell an. Die Rotwildstrecke im LDS betrug in den letzten 20 Jahren durchschnittlich rund 700 Stück. Im Jagdjahr 2012/2013 wurde die im LDS bisher höchste Rotwildstrecke mit rund 1.000 Stück erzielt. Es ist somit davon auszugehen, dass sich der Rotwildbestand im LDS, ähnlich wie die Jagdstrecke, auf einem hohen und tendenziell ansteigenden Niveau bewegt. Zudem wird anhand der Rotwildstrecken deutlich, dass sich das Vorkommen des Rotwildes im LDS stetig ändert. So wurde zuletzt vermehrt Rotwild dort erlegt, wo es seit vielen Jahren keine Rotwildabschüsse gab. Um die Streckenentwicklung flächendeckend, zeitnahe und stückgenau nachweisbar zu erfassen und Rückschlüsse auf den Bestand und Verbreitung treffen zu können, ist diese Anordnung notwendig.

Die örtliche Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie § 55 Abs. 2 S. 2 BbgJagdG. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 29 Abs. 5 BbgJagdG. Der Jagdberater und der Jagdbeirat des LDS wurden gem. § 56 Abs. 3 BbgJagdG angehört.

Begründung zu 2. und 3.:

Diesen Bescheid (Verwaltungsakt) erlasse ich in Form einer Allgemeinverfügung nach § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG.

Von dieser Anordnung sind alle Erleger von Rotwild sowie die Hegegemeinschaften und die von der uJB unmittelbar betroffen. Vorrangig richtet sich die Anordnung an die Jagdausübungsberechtigten, welche gem. § 6 Abs. 1 BbgJagdG zur Ausübung des Jagdrechts und der Hege nach § 1 Abs. 1 und 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) verpflichtet sind und somit die Verantwortung für die ordnungsgemäße körperliche Nachweisführung gem. § 29 Abs. 5 BbgJagdG tragen.

In den Rotwildeinstandsgebieten des LDS sind maßgeblich die Hegegemeinschaften an der Koordination und Abstimmung der Rotwildbewirtschaftung beteiligt. Auch in Jagdbezirken deren Jagdausübungsberechtigte nicht Mitglied einer Hegegemeinschaft sind, ist die Hegegemeinschaft in deren Wirkungsbereich der jeweilige Jagdbezirk liegt, an der Rotwildabschussplanung nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 BbgJagdG zu beteiligen. Zudem soll auch der Rotwildabschuss im LDS per körperlichen Nachweis erfasst werden, in denen Rotwild nur sporadisch vorkommt, um eine Verbreitung des Vorkommens festzustellen und ggf. auf eine Anpassung der Wirkungsbereiche der Hegegemeinschaften entsprechend des veränderten Einstands-/Wechselgebietes hinzuwirken.

Die Hegegemeinschaften deren Wirkungsbereiche sich auf den LDS erstrecken wurden im Rahmen der Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den aktuell geltenden Fassungen beteiligt. Die meisten der Hegegemeinschaften im LDS mit dem überwiegenden Anteil der jährlichen Rotwildstrecke im LDS befürworteten eine aktuelle und landkreisweite Anordnung.

Im Übrigen kann die uJB gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichten, sofern sie eine Allgemeinverfügung erlassen will. Zur umfassenden und sachlichen Prüfung wurde die Beteiligung im o. g. Umfang dennoch für angemessen und zweckmäßig erachtet. Die direkte Anhörung aller Betroffenen (Jagdpächter, Eigenjagdinhaber, Forstbedienstete, Jagdgäste usw.) war unter verhältnismäßigem Aufwand der uJB nicht möglich.

Begründung zu 4.:

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, weil die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse besteht insbesondere bei den Hegegemeinschaften und den Jagdrechtsinhabern, den Landnutzer sowie den Jagdausübungsberechtigten, an einer ordnungsgemäßen Rotwildbewirtschaftung zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes und zur Begrenzung der Wildschäden. Da die Jagdzeit für Rotwild bereits begonnen hat (ab 1. Juni – Altersklasse 1) und die Hauptjagdzeit unmittelbar bevorsteht (ab 1. August - Altersklassen 0, 2, 3 und 4), ist eine umgehende Anordnung mit der sofortigen Vollziehung notwendig. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung ihren Zweck verloren.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch gem. § 41 VwVfG frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag. Dies erfolgt hier auf Grund der vorgenannten Dringlichkeit.

Begründung zu 5.:

Im LDS gelten derzeit in den verschiedenen Hegegemeinschaften unterschiedliche Anordnungen zum körperlichen Nachweis, deren unterschiedlichen Regelungen teilweise auf nicht mehr aktuellen Rechtsgrundlagen beruhen. Diese Anordnung soll somit aktuelle und einheitliche Regelungen zum körperlichen Nachweis im LDS treffen. Die bisherigen Anordnungen sind hierzu gleichzeitig mit dieser Anordnung aufzuheben.

Begründung zu 6.:

Für die ordnungsgemäße und einheitliche körperliche Nachweisführung erachte ich die Vorgabe eines Mindestmaßes an den zu erfassenden Daten für zweckmäßig. Diesen Rahmen gibt die Anlage 1 vor (siehe auch unter Hinweise).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder an folgenden Verwaltungsstandorten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

in 15907 Lübben (Spreewald):

Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17;

in 15711 Königs Wusterhausen:

Brückenstraße 41
Fontaneplatz 10
Schulweg 13;

in 15926 Luckau:

Nonnengasse 3.

Hinweise:

Die Liste aller Beauftragten wird zu geg. Zeit den Hegegemeinschaften bekannt gegeben und liegt in der unteren Jagdbehörde zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten aus (Di. 8.00-18.00 Uhr; Do. 08.00-16.00 Uhr oder nach Vereinbarung). Die Jagdausübungsberechtigten des LDS sind im Rahmen Ihrer Verantwortung dazu verpflichtet sich die Kontaktdaten der Beauftragten zu beschaffen.

Die Anlage 1 (Vorlage Erfassungsprotokoll) erhalten alle Hegegemeinschaften in elektronischer Form zur weiteren Verwendung. Zudem wird diese im Internet, auf der Homepage des LDS (unter „www.dahme-spreewald.de“-„Bürgerservice“-„Formulare“) online zur Verfügung gestellt. Diese Anlage ist eine Vorlage, die alle Pflichtdaten für die körperliche Nachweisführung vorgibt. Es obliegt den Hegegemeinschaften eigene Erfassungsprotokolle zu erstellen und z. B. weitere Daten abzufragen, dabei sind jedoch mindestens die in der Anlage 1 aufgeführt Angaben aufzuführen. Der LDS übernimmt keine Kosten für die Fertigung, die Vervielfältigung oder den Versand der Erfassungsprotokolle in Papierform.

Anlage 1: Erfassungsprotokoll zum körperlichen Nachweis des erlegten Rotwildes im LDS

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Lübben (Spreewald), 20.06.2014

gez. Enders
Leiterin des Ordnungsamtes